# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 116 Ausgegeben Danzig, den 4. Dezember 1935

Inhalt

| Tag. | | Seite |
|---|---|---|
| 25. 11. 1935 | Verordnung betreffend Beschränkungen des Warenverkehrs mit Italien sowie den italienischen Besitzungen | 1123 |
| 28. 11. 1935 | 1. Verordnung zur Abänderung der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 | 1124 |
| 28. 11. 1935 | 1. Verordnung zur Abänderung der Durchführungsverordnung zur Erbhofverordnung vom 3. Juli 1935 | 1125 |
| 27. 11. 1935 | Bekanntmachung der neuen Fassung des Arbeitsordnungsgesetzes | 1125 |
| 22. 11. 1935 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Australien) | 1136 |
| | Druckfehlerberichtigung | 1136 |

294

## Verordnung

### betreffend Beschränkungen des Warenverkehrs mit Italien sowie den italienischen Besitzungen.

### Vom 25. November 1935.

Auf Grund der Verordnung betreffend Neuregelung der Ein- und Ausfuhrverbote vom 6. 10. 1922 (St. A. I S. 579) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr aller aus Italien oder den italienischen Besitzungen eintreffenden sowie aller aus Italien oder den italienischen Besitzungen stammenden Waren in das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist unabhängig von dem Versandort dieser Waren verboten.

(2) Von diesem Verbot sind nicht umfaßt:

a) Gold und Silber in Barren und Münzen;

b) Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und kartographische Erzeugnisse, Noten, gedruckt oder in einem anderen graphischen Verfahren hergestellt;

c) das Schiff „Batory" sowie die Einrichtungen, Ausstattung und Ausrüstung, ferner Reserve- und Ersatzteile, die auf Grund des mit der Cantieri Riuniti dell Adriatico (Werft Montfalcone) abgeschlossenen Vertrages vom 29. November 1933 hergestellt sind;

d) Waren, die zum Bau von Kraftwagen dienen und in Ausführung des zwischen den Staatlichen Ingenieurwerken in Warschau und der „Fiat" A. G. Turin abgeschlossenen Lizenzvertrages vom 21. September 1931 eingeführt werden;

e) auf Grund von Genehmigungen des polnischen Finanzministeriums — auch Waren, die in Ausführung geschlossener Verträge eingeführt werden, sofern an den italienischen Lieferer die Forderung spätestens am 19. Oktober 1935 völlig beglichen worden ist.

§ 2

Verboten ist die Ausfuhr der nachstehend genannten inländischen Waren wie auch der ausländischen, aus dem freien Verkehr oder aus den Zollagern wiederauszuführenden Waren, die für Italien und die italienischen Besitzungen bestimmt sind:

a) Pferde, Maultiere, Esel, Kamele und alle anderen Zugtiere;

b) Kautschuk (Tarifstellen des Einfuhrzolltarifs 720, 721 P. 1, 722, 723 und 724);

c) Bauxit, Aluminium, Aluminiumverbindungen, Aluminiumoxyd, Eisenerze, altes Gußeisen und Alteisen, Chrom, Mangan, Nickel, Titan, Wolfram, Vanadium sowie deren Erze und Eisenlegierungen, Ferro-Molybdän, Ferro-Silizium, Mangan-Aluminium, Ferro-Silizium-Mangan, Zinn und Zinnerze.

Das Verzeichnis der Waren unter c) umfaßt die genannten Minerale und Metalle, deren Erze, Abfälle und Legierungen, alles nicht in Erzeugnissen.

§ 3

(1) Die Feststellung, ob die Ware nicht aus Italien oder den italienischen Besitzungen eintrifft, findet an Hand der Frachtpapiere statt.

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 12. 1935.)

(2) Die Feststellung, ob die Ware nicht aus Italien oder den italienischen Besitzungen stammt, geschieht an Hand der Frachtpapiere, gegebenenfalls der Zoll- sowie Handelspapiere. Maßgebend hierfür können auch die Zeichen der Ware selbst und ihre Verpackung sein, wenn sie auf den Ursprung der Ware aus Italien oder den italienischen Besitzungen zweifelsfrei hinweisen.

(3) Die Feststellung, ob eine auszuführende Ware (§ 2) nicht für Italien oder die italienischen Besitzungen bestimmt ist, wird an Hand der Frachtpapiere vorgenommen. Liegt hinsichtlich der Bestimmung der Waren ein begründeter Verdacht vor, so können die Zollämter die auf das Bestimmungsland hinweisenden Handelspapiere verlangen.

§ 4

(1) Aus Italien stammende Waren, die unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Buchst. c) fallen, sind in den freien Verkehr auf Grund von Bescheinigungen des Seeamts in Gdynia, wonach diese Waren in Ausführung des mit der Cantieri Riuniti dell Adriatico (Werft Montfalcone) abgeschlossenen Vertrages vom 29. November 1933 eingeführt wurden, abzulassen.

(2) Aus Italien stammende Waren, die unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Buchst. d) fallen, sind auf Grund von Bescheinigungen der Direktion der Staatlichen Ingenieurwerke in Warschau, wonach diese Waren in Ausführung des zwischen den Staatlichen Ingenieurwerken und der „Fiat"-A. G. in Turin geschlossenen Lizenzvertrages vom 21. September 1931 eingeführt wurden, in den freien Verkehr herauszugeben.

§ 5

Aus Italien oder den italienischen Besitzungen eintreffende oder stammende Gegenstände, die auf Grund des Art. 22 Abs. I PP. 1 bis 3, 5, 11 sowie Abs. II PP. 1 bis 5, 10, 13 bis 16, 23, 24 der Verordnung des Staatspräsidenten der Republik Polen vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. U. R. P. Nr. 84/610) von den Zollgefällen befreit werden, sind von vorliegender Verordnung nicht umfaßt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die spätestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Einfuhr in das Gebiet der Freien Stadt Danzig wie auch zur Ausfuhr aus diesem Gebiet aufgegeben wurden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth Dr. Hoppenrath

295

## 1. Verordnung

**zur Abänderung der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 653).**

**Vom 28. November 1935.**

Auf Grund des § 63 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 653) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 653) wird geändert:

1. § 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

   Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieser Verordnung werden Anerbengerichte und ein Erbhofgericht gebildet.

2. § 41 wird wie folgt neu gefaßt:

   (1) Die Anerbengerichte werden dem Amtsgericht in Danzig und Tiegenhof, das Erbhofgericht dem Obergericht Danzig angegliedert.

   (2) Die Anerbengerichte sind zuständig für den Bezirk des Amtsgerichts, dem sie angegliedert sind.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath Rettelsky

296 **1. Verordnung**

**zur Abänderung der Durchführungsverordnung zur Erbhofverordnung vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 827).**

**Vom 28. November 1935.**

Auf Grund des § 63 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 653) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zur Erbhofverordnung vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 827) wird geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Landesbauernführer reicht durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Senat für den Bezirk eines jeden Anerbengerichts je eine Vorschlagsliste für die Ernennung von 2 Anerbenrichtern und 2 stellvertretenden Anerbenrichtern ein.

Im § 6 Abs. 1 erster Satz werden die Worte:

„bei dem Anerbengericht" ersetzt durch die Worte: „bei den Anerbengerichten".

Im § 7 werden die Worte:

„bei dem Anerbengericht" ersetzt durch die Worte: „bei den Anerbengerichten".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath Rettelsky

297 **Bekanntmachung**

**der neuen Fassung des Arbeitsordnungsgesetzes.**

**Vom 27. November 1935.**

Auf Grund des § 65 Abs. 4 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit, die nachfolgend „Arbeitsordnungsgesetz" genannt wird, wird das Arbeitsordnungsgesetz vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) in den Fassungen vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447, 471) und vom 18. Dezember 1934 (G. Bl. S. 843) in dem jetzt geltenden Wortlaut neu bekannt gegeben.

Danzig, den 27. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

## Arbeitsordnungsgesetz

### Erster Abschnitt

### Führer des Betriebes und Vertrauensrat

§ 1

Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

§ 2

(1) Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie durch diese Verordnung geregelt werden.

(2) Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten.

§ 3

(1) Bei juristischen Personen und Personengesamtheiten sind die gesetzlichen Vertreter Führer des Betriebes.

(2) Der Unternehmer oder bei juristischen Personen und Personengesamtheiten die gesetzlichen Vertreter können eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit ihrer Stellvertretung betrauen; dies muß geschehen, wenn sie den Betrieb nicht selbst leiten. In Angelegenheiten von geringerer Bedeutung können sie auch eine andere Person beauftragen.

(3) Wird dem Führer des Betriebes die Befähigung zum Führer gemäß § 38 durch das Ehrengericht rechtskräftig aberkannt, so ist ein anderer Führer des Betriebes zu bestellen.

§ 4

(1) Als Betriebe im Sinne des Arbeitsordnungsgesetzes gelten auch Verwaltungen.

(2) Nebenbetriebe und Betriebsbestandteile, die mit dem Hauptbetrieb durch gemeinsame Leitung verbunden sind, gelten nur dann als selbständige Betriebe, wenn sie räumlich weit von dem Hauptbetrieb getrennt sind.

(3) Die Vorschriften des Arbeitsordnungsgesetzes, mit Ausnahme der §§ 32 und 33, finden auf Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung keine Anwendung.

§ 5

(1) Dem Führer des Betriebes mit in der Regel mindestens fünf Beschäftigten treten aus der Gefolgschaft Vertrauensmänner beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat des Betriebes.

(2) Zur Gefolgschaft im Sinne der Bestimmungen über den Vertrauensrat gehören auch die Hausgewerbetreibenden, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten.

§ 6

(1) Der Vertrauensrat hat die Pflicht, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen.

(2) Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken. Er ist vor der Festsetzung von Bußen auf Grund der Betriebsordnung zu hören.

(3) Der Vertrauensrat kann einzelne seiner Aufgaben bestimmten Vertrauensmännern zur Wahrnehmung übertragen.

§ 7

(1) Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt

| | | |
|---|---|---|
| in Betrieben mit | 5 bis 19 Beschäftigten . . . . . . | eins, |
| „ „ „ | 20 bis 49 „ . . . . . . | zwei, |
| „ „ „ | 50 bis 99 „ . . . . . . | drei, |
| „ „ „ | 100 bis 199 „ . . . . . . | vier, |
| „ „ „ | 200 bis 399 „ . . . . . . | fünf. |

(2) Ihre Zahl erhöht sich für je dreihundert weitere Beschäftigte um einen Vertrauensmann und beträgt höchstens zehn.

(3) In gleicher Zahl sind Stellvertreter vorzusehen.

(4) Bei der Bestimmung der Vertrauensmänner sind Angestellte, Arbeiter und Hausgewerbetreibende männlichen und weiblichen Geschlechts angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Vertrauensmann soll nur sein, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, mindestens ein Jahr dem Betriebe oder dem Unternehmen angehört und mindestens zwei Jahre im gleichen oder verwandten Berufs- oder Gewerbezweige tätig gewesen ist. Er muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet sein und die Gewähr bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Von der Voraussetzung einer einjährigen Betriebsangehörigkeit kann bei der ersten Ernennung von Vertrauensmännern, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, abgesehen werden.

§ 9

(1) Die Vertrauensmänner werden von der Gefolgschaft des Betriebes aus ihrer Mitte bestimmt. Die näheren Anordnungen über die Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Senat.

(2) Die Vertrauensmänner bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Treuhänder der Arbeit. Diese Bestätigung ist insbesondere bei staats- und wirtschaftsfeindlicher Einstellung zu versagen oder zu widerrufen.

(3) Soweit ordnungsmäßig bestimmte Vertrauensmänner in der vorgeschriebenen Zahl nicht vorhanden sind, kann der Treuhänder der Arbeit nach Anhörung des Führers des Betriebes und von Mitgliedern der Gefolgschaft die Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl aus der Mitte der Gefolgschaft berufen.

§ 10

(1) Die Mitglieder des Vertrauensrates legen vor der Gefolgschaft am Feiertage der Arbeit (1. Mai) das feierliche Gelöbnis ab, in ihrer Amtsführung nur dem Wohle des Betriebes und der Gemeinschaft aller Volksgenossen unter Zurückstellung eigennütziger Interessen zu dienen und in ihrer Lebensführung und Diensterfüllung den Betriebsangehörigen Vorbild zu sein.

(2) Treten in einem Betriebe die Voraussetzungen für die Errichtung eines Vertrauensrates erst nach dem Feiertage der Arbeit ein, so ist die Bestimmung der Vertrauensmänner (§ 9) und die Verpflichtung des Vertrauensrates alsbald durchzuführen.

§ 11

Das Amt des Vertrauensrates beginnt nach der Verpflichtung — regelmäßig am 1. Mai — und endet jeweils am 30. April.

§ 12

Der Vertrauensrat ist nach Bedarf von dem Führer des Betriebes einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt.

§ 13

(1) Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung ein Entgelt nicht gewährt werden darf. Für den durch die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausfall von Arbeitszeit ist der übliche Lohn zu zahlen. Notwendige Aufwendungen sind von der Betriebsleitung zu erstatten.

(2) Die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfüllung der dem Vertrauensrat obliegenden Aufgaben sind von der Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Führer des Betriebes ist verpflichtet, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

(1) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt, abgesehen von der freiwilligen Amtsniederlegung, mit dem Ausscheiden aus dem Betriebe. Die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vertrauensmannes ist unzulässig, es sei denn, daß sie infolge Stillegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung erforderlich wird oder aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Der Treuhänder der Arbeit kann einen Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen. Das Amt eines abberufenen Vertrauensmannes erlischt mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung des Treuhänders an den Vertrauensrat.

(3) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt ferner mit der Rechtskraft einer auf die Strafen des § 38 Nr. 2 bis 5 erkennenden Entscheidung des Ehrengerichts.

§ 15

An die Stelle von ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Vertrauensmännern treten die Stellvertreter als Ersatzmänner gemäß den nach § 9 Abs. 1 vom Senat zu erlassenden Bestimmungen. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit des Vertrauensrates neue Vertrauensmänner vom Treuhänder der Arbeit berufen.

§ 16

Gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung (§ 6 Abs. 2), kann die Mehrheit des Vertrauensrates des Betriebes den Treuhänder der Arbeit unverzüglich schriftlich anrufen, wenn die Entscheidungen mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen. Die Wirksamkeit der von dem Führer des Betriebes getroffenen Entscheidung wird durch die Anrufung nicht gehemmt.

§ 17

Befinden sich mehrere wirtschaftlich oder technisch gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Unternehmers, so muß dieser oder, wenn er nicht selbst das Unternehmen leitet, der von ihm bestellte Führer des Unternehmens zu seiner Beratung in sozialen Angelegenheiten aus den Vertrauensräten der einzelnen Betriebe einen Beirat berufen.

## Zweiter Abschnitt

## Treuhänder der Arbeit

§ 18

(1) Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird ein Treuhänder der Arbeit ernannt. Er ist unmittelbarer Staatsbeamter.

(2) Der Treuhänder der Arbeit ist an Richtlinien und Weisungen des Senats gebunden.

§ 19

(1) Der Treuhänder der Arbeit hat im Rahmen der Verfassung für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er:

1. über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen und in Streitfällen zu entscheiden;
2. gemäß §§ 9 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2 und 15 Vertrauensmänner der Betriebe zu berufen und abzuberufen;
3. auf Anrufung des Vertrauensrates gemäß § 16 zu entscheiden; er kann unter Aufhebung der Entscheidung des Führers des Betriebes die erforderliche Regelung selbst treffen;
4. bei beabsichtigten Entlassungen gemäß § 20 zu entscheiden;
5. die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung (§§ 26 ff.) zu überwachen;
6. unter den Voraussetzungen des § 32 Richtlinien und Tarifordnungen festzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen;
7. bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit gemäß §§ 35 ff. mitzuwirken;
8. den Senat nach näherer Anweisung des Senats ständig über die sozialpolitische Entwicklung zu unterrichten.

(2) Der Senat kann im Rahmen der Gesetze dem Treuhänder der Arbeit weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Treuhänder der Arbeit kann die Verhandlung in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziffer 3 einem Sachverständigenausschuß (§ 23 Abs. 3) übertragen. Die Entscheidung bleibt dem Treuhänder der Arbeit überlassen.

§ 20

(1) Der Unternehmer eines Betriebes ist verpflichtet, dem Treuhänder der Arbeit schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er

a) in Betrieben mit in der Regel weniger als einhundert Beschäftigten mehr als drei Beschäftigte,
b) in Betrieben mit in der Regel mindestens einhundert Beschäftigten zehn vom Hundert der im Betrieb regelmäßig Beschäftigten oder aber mehr als fünfzig Beschäftigte innerhalb von vier Wochen entläßt.

(2) Entlassungen, deren Bevorstehen nach Abs. 1 anzuzeigen ist, werden vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Treuhänder der Arbeit nur mit dessen Genehmigung wirksam; der Treuhänder der Arbeit kann die Genehmigung auch mit rückwirkender Kraft erteilen. Er kann auch anordnen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige wirksam werden. Soweit die Entlassungen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, von dem an sie nach Satz 1 oder 2 wirksam sind, gilt die Anzeige als nicht erstattet. Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt.

(3) Ist der Unternehmer nicht in der Lage, die Beschäftigten bis zu dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt voll in Arbeit zu behalten, so kann der Treuhänder zulassen, daß der Unternehmer für die Zwischenzeit in seinem Betriebe eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) einführt. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Beschäftigten nicht unter vierundzwanzig Stunden herabgesetzt werden. Der Unternehmer ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit Beschäftigten entsprechend zu kürzen; die Kürzung wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

(4) In Betrieben, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnebetriebe), finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auf Entlassungen, die durch diese Eigenart des Betriebes bedingt sind, keine Anwendung.

§ 21

Der Senat kann dem Treuhänder der Arbeit, sofern es die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse seines Wirtschaftsgebietes erfordern, Beauftragte unterstellen, denen vom Senat oder vom Treuhänder der Arbeit die diesem obliegenden Aufgaben für einen bestimmten Bezirk oder hinsichtlich bestimmter Gewerbezweige oder bestimmte Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden können. Die Beauftragten sind an Weisungen des Senats und des Treuhänders gebunden.

§ 22

(1) Wer schriftlichen allgemeinen Anordnungen des Treuhänders der Arbeit, die dieser in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erläßt, wiederholt vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Gulden bestraft; in besonders schweren Fällen kann an die Stelle der Geldstrafe oder neben sie Gefängnisstrafe treten. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ein. Rücknahme des Strafantrages durch den Treuhänder der Arbeit ist zulässig.

(2) Die Verfolgung der mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlung als Verletzung der sozialen Ehre wird durch die Verurteilung zu öffentlicher Strafe nicht ausgeschlossen.

§ 23

(1) Der Treuhänder der Arbeit beruft zu seiner Beratung in allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen seines Aufgabengebietes einen Sachverständigenbeirat aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen des Staatsgebietes. Die Sachverständigen sollen zu drei Vierteln aus geeigneten Angehörigen der Vertrauensräte der Betriebe des Staatsgebietes unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen und Wirtschaftszweige entnommen werden. Führer der Betriebe und Vertrauensmänner sind in etwa gleicher Zahl aufzunehmen. Ein Viertel der erforderlichen Sachverständigen kann der Treuhänder aus sonst geeigneten Persönlichkeiten des Staatsgebietes berufen.

(2) Soweit durch Gesetze eine ständische Gliederung der Wirtschaft durchgeführt ist, sind die aus den Vertrauensräten zu benennenden Sachverständigen nach Anhörung der Stände zu berufen.

(3) Der Treuhänder der Arbeit kann ferner zu seiner Beratung im Einzelfalle einen Sachverständigenausschuß berufen.

§ 24

Vor Beginn ihrer Tätigkeit sind die Sachverständigen durch den Treuhänder der Arbeit zu vereidigen. Sie haben zu schwören, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch das Amt eines Sachverständigen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen und nur dem Wohle der Volksgemeinschaft dienen werden. Für die Abnahme des Eides gilt die Bestimmung der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 25

Der Treuhänder und die sonstigen Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, bei Vollziehung dieser Verordnung einander Amtshilfe zu leisten.

## Dritter Abschnitt

### Betriebsordnung und Tarifordnung

§ 26

In jedem Betriebe, in dem in der Regel mindestens zwanzig Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, ist vom Führer des Betriebes eine Betriebsordnung für die Gefolgschaft des Betriebes (§ 1) schriftlich zu erlassen.

§ 27

(1) In die Betriebsordnung sind folgende Arbeitsbedingungen aufzunehmen:

1. Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen;
2. Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts;
3. die Grundsätze für die Berechnung der Akkord- oder Gedingearbeit, soweit im Betriebe im Akkord oder Gedinge gearbeitet wird;
4. Bestimmungen über die Art, Höhe und Einziehung von Bußen, wenn solche vorgesehen werden;
5. die Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen darf, soweit es nicht bei den gesetzlichen Gründen bewenden soll;

6. die Verwendung der durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkten Entgeltbeträge, soweit die Verwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Betriebsordnung oder im Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

(2) Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen Vorschriften über den zwingenden Inhalt der Arbeitsordnung enthalten sind, die über die Vorschriften des Abs. 1 hinausgehen, behalten sie ihre Gültigkeit.

(3) In die Betriebsordnung sollen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen auch Bestimmungen über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen aufgenommen werden, ferner weitere Bestimmungen über die Ordnung des Betriebes, das Verhalten der Beschäftigten im Betriebe und über die Verhütung von Unfällen.

§ 28

(1) Die Verhängung von Bußen gegen die Beschäftigten ist nur wegen Verstoßes gegen die Ordnung oder die Sicherheit des Betriebes zulässig. Bußen in Geld dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; für erhebliche, bestimmt zu bezeichnende Verstöße können jedoch Bußen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes vorgesehen werden. Die Verwendung der Bußen bestimmt der Senat.

(2) Die Verhängung von Bußen erfolgt durch den Führer des Betriebes oder eine von ihm beauftragte Person nach Beratung im Vertrauensrat (§ 6), wenn ein solcher vorhanden ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Verhängung von im Arbeitsvertrag vereinbarten Bußen in Betrieben, für die eine Betriebsordnung nicht vorgeschrieben ist.

(4) In Betrieben, für die eine Betriebsordnung vorgeschrieben ist, können die gesetzlich vorgesehenen Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig ist, nicht durch Arbeitsvertrag ausgedehnt oder vermehrt werden.

§ 29

Soweit in der Betriebsordnung der Arbeitsentgelt für Arbeiter oder Angestellte festgesetzt wird, sind Mindestsätze mit der Maßgabe aufzunehmen, daß für die seinen Leistungen entsprechende Vergütung des einzelnen Betriebsangehörigen Raum bleibt. Auch im übrigen ist auf die Möglichkeit einer angemessenen Belohnung besonderer Leistungen Bedacht zu nehmen.

§ 30

Die Bestimmungen der Betriebsordnung sind für die Betriebsangehörigen als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

§ 31

(1) Ein Abdruck der Betriebsordnung und einer für den Betrieb etwa geltenden Tarifordnung ist in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

(2) Die Betriebsordnung tritt, soweit nicht in ihr ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tage nach ihrem Aushang in Kraft. Auf Verlangen ist den im Betriebe Beschäftigten ein Abdruck der Betriebsordnung auszuhändigen.

§ 32

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß (§ 23 Abs. 3) Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festsetzen.

(2) Ist zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zwingend geboten, so kann der Treuhänder nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß (§ 23 Abs. 3) eine Tarifordnung schriftlich erlassen; der § 29 gilt entsprechend. Die Bestimmungen der Tarifordnung sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Entgegenstehende Bestimmungen in Betriebsordnungen sind nichtig. Der Treuhänder der Arbeit kann in der Tarifordnung die Arbeitsgerichtsbarkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach der Tarifordnung bestimmt, in dem gleichen Umfange ausschließen, wie dies nach dem Arbeitsgerichtsgesetz den Tarifvertragsparteien möglich war.

(3) Die Richtlinien und die Tarifordnungen sind vom Treuhänder der Arbeit bekanntzumachen.

§ 33

(1) Der Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Sondertreuhänder bestimmen, die dem Treuhänder der Arbeit unterstellt sind.

(2) Auf den Sondertreuhänder der Arbeit finden die §§ 18 Abs. 2, 22, 23 Abs. 3, 24, 25 und 32 entsprechende Anwendung.

(3) Der Treuhänder der Arbeit hat die Durchführung der von einem Sondertreuhänder erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen zu überwachen, sofern nicht in besonderen Fällen der Senat den Sondertreuhänder auch mit dieser Aufgabe betraut.

§ 34

Für Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen und nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, gelten im Verhältnis zu ihren Auftraggebern die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 und 3 und des § 33 entsprechend. Diesen Hausgewerbetreibenden kann der Senat oder der Treuhänder der Arbeit sonstige Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und andere arbeitnehmerähnliche Personen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit wegen gleichstellen.

## Vierter Abschnitt

### Soziale Ehrengerichtsbarkeit

§ 35

Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen.

§ 36

(1) Gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten werden als Verstöße gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten gesühnt. Derartige Verstöße liegen vor, wenn

1. Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken;
2. Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören;
3. Angehörige der Betriebsgemeinschaft wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit richten oder seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwiderhandeln;
4. Mitglieder des Vertrauensrates vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgeworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbaren.

((2) Beamte unterliegen nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit.

§ 37

Die ehrengerichtliche Verfolgung der im § 36 bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre verjährt in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Ehrverletzung begangen ist.

§ 38

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Ordnungsstrafe in Geld bis zu zehntausend Gulden,
4. Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein (§§ 1 bis 3) oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben (§§ 5 ff.),
5. Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz; das Ehrengericht kann dabei eine von der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist abweichende Frist vorschreiben.

§ 39

(1) Ist gegen einen Angehörigen eines Betriebes wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist das ehrengerichtliche Verfahren wegen der gleichen Tatsachen auszusetzen.

(2) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in diesem Verfahren zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(3) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts zu entscheiden, ob das ehrengerichtliche Verfahren durchzuführen ist.

§ 40

Insoweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§ 41

(1) Über Verletzungen der sozialen Ehre entscheidet auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ein Ehrengericht, das für das Staatsgebiet zu errichten ist.

(2) Das Ehrengericht besteht aus einem vom Senat zu ernennenden richterlichen Beamten als Vorsitzenden und einem Führer eines Betriebes und einem Vertrauensmann als Beisitzern. Führer des Betriebes und Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts aus Listen zu entnehmen, die der Senat nach Maßgabe des § 23 aufstellt; sie sind nach der Reihenfolge der Liste zu entnehmen, doch sollen tunlichst Personen ausgewählt werden, die dem gleichen Gewerbezweig wie der Angeschuldigte angehören.

§ 42

Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 43

Anzeigen wegen Verletzung der sozialen Ehre durch Angehörige eines Betriebes sind schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Treuhänder der Arbeit anzubringen. Sobald der Treuhänder der Arbeit durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von einer gröblichen Verletzung der sozialen Ehre Kenntnis erhält, hat er den Sachverhalt zu erforschen, dabei insbesondere auch den Beschuldigten zu hören und sich über die Anrufung des Ehrengerichts zu entschließen. Dem Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens hat der Treuhänder das Ergebnis der von ihm angestellten Ermittlungen beizufügen.

§ 44

Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat erforderliche weitere Ermittlungen selbst vorzunehmen oder anzuordnen.

§ 45

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung seines Antrages kann der Treuhänder der Arbeit binnen einer Woche nach der Zustellung des die Zurückweisung aussprechenden Beschlusses Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht beantragen.

§ 46

(1) Hält der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag des Treuhänders für begründet, so kann er auf Warnung, Verweis oder Ordnungsstrafe in Geld bis zu einhundert Gulden erkennen. Gegen diese Entscheidung können der Beschuldigte und der Treuhänder der Arbeit binnen einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung beim Ehrengericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginne der Einspruch zurückgenommen wird.

§ 47

(1) Entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts nicht selbst (§ 46 Abs. 1 Satz 1), so hat er Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengericht anzuberaumen.

(2) Das Ehrengericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses einer mündlichen öffentlichen Verhandlung nach freiem Ermessen. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ausgeschlossen werden.

§ 48

(1) Der Treuhänder der Arbeit hat das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und Anträge zu stellen.

(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

§ 49

(1) Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Einlegung der Berufung durch den Treuhänder der Arbeit in jedem Falle, durch den Angeklagten nur dann zulässig, wenn auf Ordnungsstrafe in Geld über einhundert Gulden oder auf eine der Strafen des § 38 Nr. 4 und 5 erkannt ist. Über die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Ehrengericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 50

Der Ehrengerichtshof hat seinen Sitz in Danzig. Er entscheidet in der Besetzung von zwei vom Senat zu ernennenden höheren richterlichen Beamten, von denen einer als Vorsitzender, der andere als Beisitzer zu bestellen ist, ferner von je einem Führer des Betriebes und einem Vertrauensmann und einer weiteren, vom Senat zu bestimmenden Person als Beisitzern. Der § 41 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 51

(1) Der Ehrengerichtshof hat die Entscheidung des Ehrengerichts in vollem Umfange nachzuprüfen; er ist an dessen Feststellungen nicht gebunden und kann die angefochtene Entscheidung nach freiem Ermessen abändern.

(2) Für das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof gelten die §§ 42, 44, 47 Abs. 2 und 48 entsprechend.

§ 52

Der Treuhänder der Arbeit kann seinen Antrag an das Ehrengericht bis zur Entscheidung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts oder bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen.

§ 53

(1) Die aus Ordnungsstrafen in Geld eingehenden Beträge sind an die Staatskasse abzuführen, soweit der Senat nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vollstreckung der eine Ordnungsstrafe in Geld aussprechenden Entscheidung erfolgt durch den Treuhänder der Arbeit auf Grund einer von dem Urkundsbeamten des erkennenden Gerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 54

Ist auf Aberkennung der Fähigkeit, Führer des Betriebes oder Vertrauensmann zu sein, oder auf Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz erkannt worden, so hat der Treuhänder der Arbeit die Durchführung des Urteils zu überwachen.

§ 55

(1) Die sachlichen und persönlichen Kosten des Ehrengerichts sowie des Ehrengerichtshofs trägt der Staat.

(2) Die Kosten des Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden.

## Fünfter Abschnitt

### Kündigungsschutz

§ 56

(1) Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb oder dem gleichen Unternehmen gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens drei Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.

(2) Der Klage ist, wenn in dem Betrieb ein Vertrauensrat errichtet ist, eine Bescheinigung des Vertrauensrates beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist. Von der Beibringung der Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Gekündigte nachweist, daß er binnen fünf Tagen nach Zugang der Kündigung den Vertrauensrat angerufen, dieser aber die Bescheinigung innerhalb von fünf Tagen nach dem Anruf nicht erteilt hat.

§ 57

(1) Erkennt das Gericht auf Widerruf der Kündigung, so ist im Urteil von Amts wegen eine Entschädigung für den Fall festzusetzen, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt.

(2) Der Unternehmer hat, sofern nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 56 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils dem Gekündigten zu erklären, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht innerhalb der Frist, so gilt die Entschädigung als gewählt. Die Frist wird durch einen vor ihrem Ablauf zur Post gegebenen Brief gewahrt. Der Unternehmer wird dadurch, daß er den Widerruf der Kündigung wählt, nicht gehindert, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Wird auf die Berufung die Klage abgewiesen, so verliert mit diesem Zeitpunkt der Widerruf der Kündigung seine Wirkung.

(3) Wird in dem in der Berufungsinstanz ergehenden Urteil die Entschädigung anderweit festgesetzt, so läuft die im Abs. 2 bestimmte Frist von der Zustellung des Berufungsurteils von neuem.

§ 58

Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gekündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie darf sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ist die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe erfolgt, so kann das Gericht eine Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen.

§ 59

Bei Widerruf der Kündigung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Gekündigten für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Der Unternehmer kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Gekündigte aus Mitteln der Arbeitslosenhilfe oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

§ 60

Der Gekündigte ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Unternehmer zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 57 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Erklärung des Unternehmers, spätestens aber drei Tage danach, dem Unternehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis zu gewähren. § 59 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 61

(1) Ein Arbeiter oder Angestellter, dem ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt ist, kann in dem Verfahren, in dem er die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend macht, gleichzeitig für den Fall, daß die Kündigung als für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung gemäß § 56 beantragen. Der Antrag ist nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz zulässig. Die im § 56 Abs. 1 bestimmte Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage binnen zweier Wochen nach der Kündigung erhoben war. Die Vorschrift des § 56 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 dem Antrage auf Widerruf der Kündigung stattgegeben, so wird durch die gemäß § 57 festgesetzte Entschädigung der Lohnanspruch für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht berührt.

§ 62

Die §§ 56 bis 61 finden keine Anwendung bei Kündigungen auf Grund einer Verpflichtung, die auf Gesetz oder Tarifordnung beruht.

## Sechster Abschnitt

## Arbeit im öffentlichen Dienst

§ 63

Auf Angestellte und Arbeiter in den Verwaltungen und Betrieben des Staats und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts so-

wie der Bank von Danzig finden die Vorschriften des Ersten bis Fünften Abschnittes des Arbeitsordnungsgesetzes keine Anwendung. Insoweit erfolgt eine Regelung durch besonderes Gesetz.

## Siebenter Abschnitt

### Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 64

(1) Das Arbeitsordnungsgesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung und die Schluß- und Übergangsvorschriften der §§ 64, 66 und 68 handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt es mit dem 1. Juli 1934 in Kraft, soweit der Senat keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung des Arbeitsordnungsgesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und hierbei von bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzuweichen.

§ 65

(1) Soweit bestehende gesetzliche Bestimmungen den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, treten sie außer Kraft.

(2) Insbesondere treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

1. das Gesetz betr. Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1931 (G. Bl. S. 670) samt den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,
2. die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) samt den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen,
3. das Gesetz über das Schlichtungswesen vom 4. Februar 1930 (G. Bl. S. 49),
4. die Abschnitte II und III der Dritten Verordnung betreffend Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G. Bl. S. 383).

(3) Soweit in einem Gesetz oder einer Verordnung der Tarifvertrag angeführt wird, tritt an seine Stelle die Tarifordnung.

(4) Der Senat wird ermächtigt, weitere Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich aus dem Arbeitsordnungsgesetz ergeben, durch Verordnung vorzunehmen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen; er kann auch die geänderten Gesetze und Verordnungen in neuer Fassung im Gesetzblatt bekanntmachen.

§ 66

Der auf Grund des Abschnitts II der Dritten Verordnung betreffend Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G. Bl. S. 383) bisher bestellt gewesene Treuhänder der Arbeit wird vorläufiger Treuhänder der Arbeit im Sinne des Arbeitsordnungsgesetzes; sein Anstellungsverhältnis endet mit der Ernennung des endgültigen Treuhänders der Arbeit im Sinne des Arbeitsordnungsgesetzes.

§ 67

Soweit in Betrieben, in denen nach dieser Verordnung eine Betriebsordnung zu erlassen ist, eine Arbeitsordnung nicht vorhanden ist oder die vorhandene Arbeitsordnung nicht den Vorschriften des Arbeitsordnungsgesetzes entspricht, ist eine Betriebsordnung spätestens bis zum 1. September 1934 vom Führer des Betriebes zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer Betriebsordnung gilt die bisherige Arbeitsordnung als Betriebsordnung weiter.

§ 68

(1) Die am Tage der Verkündung des Arbeitsordnungsgesetzes geltenden oder nach diesem Tage in Kraft getretenen Tarifverträge bleiben bis zum 30 September 1934 einschließlich in Kraft, soweit nicht der Treuhänder der Arbeit Änderungen vornimmt oder ihren früheren Ablauf anordnet.

---

Zu dem Arbeitsordnungsgesetz sind erlassen worden:

Erste Durchführungsverordnung vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447),
Zweite Durchführungsverordnung vom 23. Juni 1934 (G. Bl. S. 464),
Dritte Durchführungsverordnung vom 13. Oktober 1934 (G. Bl. S. 723),
Vierte Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1934 (G. Bl. S. 843),
Fünfte Durchführungsverordnung vom 12. April 1935 (G. Bl. S. 499).

298

# Bekanntmachung

**über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Australien).**

**Vom 22. November 1935.**

Das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G. Bl. 1935 S. 811) ist vom Australischen Bund, zugleich für die Territorien Papua und Norfolk-Inseln und für die vom Australischen Bund verwalteten Mandatsgebiete Neu-Guinea und Nauru, ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde ist am 1. August 1935 in Warschau niedergelegt worden. Gemäß seinem Artikel 37 Abs. 2 tritt das Abkommen für die vorerwähnten Gebiete mit dem 30. Oktober 1935 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Rechtsverordnung vom 31. Mai 1935 (G. Bl. S. 811).

Danzig, den 22. November 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

299

# Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig Nr. 114 vom 27. November 1935, Seite 1119, muß es im § 5 zweite Zeile anstatt „dieser Straftat" heißen: „einer Straftat".

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.